

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 9.

Basel, 27. Februar.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Kossmann: Die Terrainlehre, Terraindarstellung. — Zorn: Felddienst und Gefecht. — Eidgenossenschaft: Wahlen. Verordnung über die Führung der Militärkontrolen und der Dienstbüchlein. Die eidg. Zeughäuser in Brunnen. Radfahrerkurs. General im Frieden oder Landesverteidigungskommission? Von den Disziplinarstrafen. Gotthardbefestigung. Luzern: Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Entwurf zur Formation einer ständigen Grenzwehr an der preussischen Ostgrenze. Oesterreich: Neues Richtmittel und Distanzmesser für das indirekte Schiessen der Feldartillerie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 30. Januar 1892.

Die Annahme der Hauptpositionen des neuen Militär-Etats kann bereits jetzt als gesichert gelten, wo derselbe noch in der Kommission der Berathung unterliegt. Wesentliche Abstriche dürften sich nur hinsichtlich der umfassenden Forderungen für Militärbauten aller Art ergeben. Inzwischen nimmt der Versuch hinsichtlich der wichtigen Frage der zweijährigen Dienstzeit seinen ungestörten Fortgang und soll über das Ergebniss desselben nach Beendigung eines Jahres, also im nächsten Herbst, Bericht erstattet werden. Von grosser Bedeutung erscheint die seitens des Vertreters des Kriegsministeriums abgegebene Erklärung, dass die zweijährige Dienstzeit im Prinzip als richtig und wünschenswerth anerkannt werde, dass sich die Frage jedoch verschoben habe, da dieselbe grosse materielle Aufwendungen seitens des Landes erheische. Es muss überraschen, dass seitens des Kriegsministeriums eine derartige Erklärung gegenüber den unter der erfahrenen Regierung des Kaisers Wilhelm I. in Bezug auf die Unzulässigkeit der zweijährigen Dienstzeit geltenden Anschauungen, heute, wo die für dieselbe massgebenden Verhältnisse keine wesentlich verschiedenen sind, abgegeben wird. Vielleicht ist in derselben jedoch nur eine äusserliche Konzession an die liberalen Parteiansichten zu erblicken, und sind die massgebenden Persönlichkeiten innerlich von den schweren Bedenken, welche sich der zweijährigen Dienstzeit unter deutschen Verhältnissen entgegenstellen, völlig überzeugt.

Die Berichte der Truppen über das neue Exerzierreglement und dessen Bewährung im praktischen Truppendienst haben dem Kaiser vorgelegen und sind Änderungen dieses Reglements nicht verfügt worden, auch sieht der Kaiser bis auf Weiteres von der Einreichung derartiger Berichte ab, so dass die deutsche Armee das neue Reglement nunmehr als definitiv eingeführt und in Geltung bleibend betrachten kann. Auf allen Hauptgebieten der formellen Vorschriften für die Ausbildung der drei Hauptwaffen erscheint somit heute ein gewisser Abschluss erreicht und werden fortan in dieser Beziehung für die deutsche Armee sehr erwünschte stabilere Verhältnisse eintreten.

Im Bereiche der Ausrüstung und Bewaffnung scheint dies jedoch noch nicht der Fall zu sein, da einerseits selbst die Unteroffiziere der Infanterie mit dem Revolver bewaffnet werden sollen, ein Vorgang, der in Anbetracht der äusserst seltenen Lagen, in denen der Unteroffizier, der ausser seinem eigenen Gewehr stets über die Gewehre seiner Schützengruppe resp. im Kantonnement über diejenigen seiner Korporalschaft verfügt, vom Revolver Gebrauch zu machen genötigt sein kann, denselben durch die Mitführung dieser Waffe und ihrer Munition nur belästigen wird. Andrerseits aber steht die Neukonstruktion eines erleichterten Kavalleriesattels mit Aluminium-Gestell für die Ausrüstung der berittenen Waffen in Aussicht und vermag diese Neuerung, falls es ein genügend solides und haltbares, nicht allzutheures Sattelmodell herzustellen gelingt, nur als eine sehr praktische, der Minderbelastung und damit Leistungsfähigkeit der berittenen Waffen, besonders der Kavallerie zu